Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planungsbüro Springer
Landschaftsarchitektur & Ortsplanung
Alte Landstraße 7
24866 Busdorf

nur per Mail an: zanon@la-springer.de

Landesplanung

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 18.03.2025
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341

21.05.2025

nachrichtlich:

Die Amtsdirektorin des Amtes Mittleres Nordfriesland
Bauwesen und Regionalentwicklung

nur per Mail an: bauplanung@amnf.de

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung

nur per Mail an: planung@nordfriesland.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);

- **35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bordelum**
- **Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG**
- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 22.04.2025**

Mit Schreiben vom 18.03.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Bordelum informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung und Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage. Dafür ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ vorgesehen.
Das Plangebiet befindet sich weit abgesetzt der Ortslage im nordöstlichen Bereich des Gemeindegebiets an der Grenze zur Gemeinde Högel. Der ca. 1,9 ha große Geltungsbereich wird derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Bordelum wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – **LEP-Fortschreibung 2021**- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPl V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Das o. g. Planvorhaben entspricht zunächst dem Grundsatz gemäß Kapitel 3.9 Abs. 9 LEP-VO 2021, wonach ausreichend Flächen für die Umsetzung der Energiewende zur Verfügung stehen sollen.
Hier soll eine bereits vorhandene, aber noch nicht überplante Anlage langfristig gesichert und über die bereits genutzten Bereiche hinaus erweitert werden.

Gemäß Kapitel 3.9 Abs. 2 LEP-VO 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden. Aufgrund der weit abgesetzten Außenbereichslage widerspricht die Planung diesem raumordnerischen Grundsatz.
In der vorliegenden Planung ist daher zu begründen, warum dieser Standort aus städtebaulicher Sicht für das geplante Vorhaben geeignet ist. Zudem sollte angesichts des nicht unerheblichen Erweiterungsumfang, der konkreten Flächenbedarf plausibel begründet werden. Die Flächenneuinanspruchnahme ist auf das erforderliche Maß zu reduzieren und sollte sich aus den betrieblich erforderlichen Flächen und Baumaßnahmen ergeben.

Zudem liegt das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiet). Gem. Kapitel 6.2.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 sollen die Vorbehaltsgebiete der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Nach Abs. 4 sollen in diesen Gebieten Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Diesem Aspekt ist daher im weiteren Verfahren Rechnung zu tragen.

Eine abschließende Stellungnahme wird im weiteren Verfahren abgegeben.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Mit Blick auf die Hinweise der uNB vom 22.04.25 wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die im Falle einer Knickentwidmung erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung (bzw. ihre Inaussichtstellung) rechtzeitig einzuholen und spätestens zur F-Plan-Genehmigungsprüfung vorzulegen ist.

gez. Sebastian Kraft